

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

18. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1. Zielstellung des Konzeptes**
- 2. Ansprechperson**
- 3. Eignung von Mitarbeitern**
 - 3.1 Ehrenkodex
 - 3.2 Arbeitsvertrag
 - 3.3 Honorarvereinbarungen
 - 3.4 Überlassungsvereinbarungen
 - 3.5 Athletenvereinbarung
 - 3.6 Erweitertes Führungszeugnis
- 4. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen des DSV**
- 5. Satzung und Ordnungen**
- 6. Lizenzerwerb**
- 7. Lizenzentzug**
- 8. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden**
 - 8.1 Anfertigung eines Beobachtungs- und Gesprächsprotokolls
 - 8.2 Kooperation mit externen Fachstellen
 - 8.3 Kommunikation
 - 8.4 Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- 9. Evaluation von Verbandsmaßnahmen**
- 10. Risikoanalyse**
- 11. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse**

Anlagen

1. Ehrenkodex
2. Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
3. Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
4. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
5. Vorlage Gesprächsprotokoll

Präambel

Der organisierte Sport trägt eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven, Eltern, Kinder und Jugendlichen. Er wird getragen vom Fair-Play-Gedanken; der respektvolle Umgang miteinander steht an erster Stelle. Dazu gehört auch die Motivation, zum Schutz von insbesondere jungen Menschen mit und ohne Behinderung beizutragen und jegliche Gewalt zu vermeiden.

Angesichts der Verantwortung des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) für die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die hauptamtlich und ehrenamtlich für den Verband tätigen Personen hat der Vorstand des DSV eine Überarbeitung des bisherigen Präventionskonzepts veranlasst und auf seiner Sitzung am 22.06.2019 in Potsdam das vorliegende Präventionskonzept beschlossen.

Das verabschiedete Konzept gilt gleichfalls für die im DSV organisierte Deutsche Schwimmjugend und sollte auf die Mitgliedsverbände des DSV übertragen werden. Es wird auf der Website des DSV veröffentlicht.

1. Zielstellung des Konzepts

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter/innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene - mit und ohne Behinderung - sowie aktive Funktionsträger/innen im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Ziel ist deshalb die Schaffung von Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Mädchen und Jungen stärken. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben, sondern im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren. Es werden konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung eingesetzt, um damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens zu kreieren. Damit sollen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen aller Betroffenen, geschaffen werden.

2. Ansprechperson

Der Vorstand des DSV hat eine Ansprechperson als Beauftragten in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt berufen. Der Beauftragte koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts und steht als Erstkontakt bei allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt zur Verfügung. Bei Bedarf vermittelt er Betroffene an Fachberatungsstellen weiter. Er unterliegt stets der Verschwiegenheit im Rahmen aller ihm zugetragenen Fälle.

Der Beauftragte arbeitet im Auftrag des DSV auf der Basis der Beschlüsse des Vorstands und stimmt die eigene Arbeit mit dem Vorstand ab. Der Beauftragte wird den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen bekannt gemacht und ist zudem auf der Website des DSV veröffentlicht.

Name: Franka Weber
Anschrift: DSV, Korbacher Str. 93, 34132 Kassel
Email: weber@dsv.de
Telefon: 0173 2332370

3. Eignung von Mitarbeiter/innen

3.1 Ehrenkodex

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DSV, die im Nachwuchsleistungssport/Spitzensport tätig sind, sind verpflichtet den DSV-Ehrenkodex zu unterzeichnen. Insbesondere im Rahmen einer Anstellung im DSV bzw. vor dem Einsatz als Trainer/in und/oder Betreuer/in im Rahmen einer Maßnahme des DSV ist die Unterzeichnung des DOSB Ehrenkodex zwingend notwendig. Nach erfolgter Zeichnung und Rücksendung wird der Ehrenkodex in digitaler Form und in der physischen Personalakte abgelegt.

Der Ehrenkodex soll zum einen den Akteurinnen und Akteuren im DSV Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter/-innen erfolgen.

Der im DSV angewandte Ehrenkodex ist der ANLAGE 1 zu entnehmen.

3.2 Arbeitsvertrag

Die Arbeitsverträge der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen enthalten den folgenden Passus:

3.2.1 Ausschluss sexualisierter Gewalt

- a. Gemäß § 2 der Satzung des Arbeitgebers (DSV) verurteilt der Arbeitgeber (DSV) jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der/Die Arbeitnehmer(in) erkennt den Ehrenkodex des DOSB verbindlich für sich durch gesonderte Unterschrift an. Der Ehrenkodex wird Bestandteil dieses Vertrages.
- b. Der/Die Arbeitnehmer(in) weist dem Arbeitgeber (DSV) im ersten Jahr der Einstellung durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelungen des § 72 a SGB VIII eingehalten werden. Er/sie akzeptiert, dass der Arbeitgeber (DSV) die Prüfung zur Einhaltung des § 72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Arbeitgeber (DSV) unverzüglich nach.
- c. Der/Die Arbeitnehmer(in) informiert den Arbeitgeber unverzüglich, wenn gegen sie/ihn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.
- d. Der/Die Arbeitnehmer(in) akzeptiert, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages führt.

3.3 Honorarvereinbarungen

Die Honorarvereinbarungen enthalten den folgenden Passus:

3.3.1 Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII

- a. Gemäß § 2 der Satzung des Auftraggebers (DSV) verurteilt der Auftraggeber (DSV) jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der/die Auftragnehmer(in) erkennt den Ehrenkodex des DOSB verbindlich für sich durch gesonderte Unterschrift an. Der Ehrenkodex wird Bestandteil dieses Vertrages.
- b. Der/die Auftragnehmer(in) weist dem Auftraggeber (DSV) durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelungen des § 72 a SGB VIII eingehalten werden. Er/Sie akzeptiert, dass der Auftraggeber (DSV) die Prüfung zur Einhaltung des § 72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen

wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Auftraggeber (DSV) unverzüglich nach.

- c. Der/Die Auftragnehmer(in) informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn gegen sie/ihn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.
- d. Der/Die Auftragnehmer(in) akzeptiert, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses führt.

3.4 Überlassungsvereinbarungen

Die Überlassungsvereinbarungen enthalten den folgenden Passus:

3.4.1 Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII

Gemäß § 2 der Satzung des DSV verurteilt der DSV jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der Verein/Verband stellt daher sicher, dass der von ihm eingesetzte Trainer den Ehrenkodex des DOSB verbindlich für sich durch die gesonderte Unterschrift anerkennt und die Regelungen des § 72a SGB VIII eingehalten werden.

3.5 Athletenvereinbarung

Die Athletenvereinbarungen enthalten den folgenden Passus:

3.5.1 Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII

Der Athlet verpflichtet sich, den DSV unverzüglich zu informieren, wenn gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand hat.

3.6 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt wurden.

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen.

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Der DSV verpflichtet alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden die in einem besonderen Näheverhältnis Athleten, Kindern und Jugendliche betreuen mit der Unterzeichnung der Arbeits- und Honorarverträge sowie des Ehrenkodex und alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DSV mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Ehren- und Verpflichtungserklärung dazu, den DSV unverzüglich zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft.

Um den Schutz junger Athletinnen und Athleten gemäß Bundeskinderschutzgesetzes zu gewährleisten, hat sich der DSV in Anlehnung an den „Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein der Deutschen Sportjugend“ (ANLAGE 2) dazu entschieden, bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) bei allen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des DSV Kinder und Jugendliche im Leistungssport in einem besonderen Näheverhältnis betreuen, gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII zu verfahren.

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

3.6.1 Verfahren

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von der Betreuerin/dem Betreuer bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des DSV erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll (diese ist der ANLAGE 3 zu entnehmen). Die Beantragung ist für hauptamtliche Mitarbeiter/innen kostenpflichtig. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Verbands von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Der Verband hat den verantwortlichen Personalsachbearbeiter im Bereich Recht/Personal damit beauftragt, die Einsichtnahme vorzunehmen. Er fungiert gleichzeitig als Ansprechpartner für Fragen zum eFZ. In der Personalabteilung wird durch ihn Einsicht in das eFZ genommen.

Mit dem ebenfalls in der ANLAGE 4 befindlichen Formular wird die Einsichtnahme protokolliert.

Das Protokoll und die Datenschutzerklärung werden in einem separaten Ordner chronologisch abgelegt. Für jedes Kalenderjahr wird dazu ein neuer Ordner angelegt, um eine Beantragung im Turnusverfahren zu vereinfachen.

Nach Einsichtnahme des vom Mitarbeiter eingesendeten Führungszeugnis durch den Bereich Personal/Recht des DSV erhält der Mitarbeiter sein persönliches Führungszeugnis wieder zurück und bewahrt es selbst auf bzw. vernichtet es selbst. Gibt es einen Eintrag gemäß § 72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, darf diese Person nicht im Auftrag des DSV Kinder und Jugendliche im Leistungssport betreuen.

Mit der Vorlage des Führungszeugnisses erfolgt immer eine konkludente Einwilligung. Hinweise zum Datenschutz sowie zum Widerruf dieser Einwilligung sind ebenfalls der ANLAGE 3 zu entnehmen. Diese werden an den/die jeweilige/n Mitarbeiter/in weitergegeben. Zum Zwecke der Dokumentation der Einsichtnahme wird im Bereich Personal/Recht des DSV eine Aufstellung geführt. Nach Beendigung der Tätigkeit werden die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht.

Bei einem festen, ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zwischen dem DSV und der überprüften Person soll alle fünf Jahre ein aktuelles (maximal drei Monate altes) erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Ergänzend zum Formblatt zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Selbstverpflichtungserklärung ausgefüllt und abgelegt.

4. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen des DSV

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt wird in der Aus- und Fortbildung der haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DSV, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, eingebunden. Somit haben alle Mitarbeitenden des DSV die Möglichkeit, ihre Handlungskompetenzen in diesem Themengebiet weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der DSV-Trainerausbildungen (C/B/A-Lizenz) wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in mindestens 2 Lerneinheiten thematisiert. Bei der Vergabe und Verlängerung aller Lizenzen wird überprüft, ob der oben beschriebene Ehrenkodex durch den Lizenzinhaber/die Lizenzinhaberin unterzeichnet wurde.

5. Satzung und Ordnungen

Der DSV hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in seiner Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln. Der DSV hat dazu in seiner Satzung in der Fassung vom 08.12.2018 in § 2 (Zweck und Ziele des DSV) in Absatz 3 ausgeführt:

„Der DSV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.“

Damit wurde die Grundlage für notwendige Interventionen und ein Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt geschaffen.

6. Lizenzwerb

Wie bereits unter Ziffer 4 beschrieben unterzeichnen alle Absolventen von DSV-Lizenzausbildungen den DOSB-Ehrenkodex.

Dieses Verfahren findet ebenfalls bei Lizenzverlängerungen Anwendung. Zudem wird dieser von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des DSV im Rahmen des Vertragsschlusses unterzeichnet.

7. Lizenzentzug

Die Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des DSV regeln, dass Lizenzen von Übungs- und Jugendleiter/innen, Trainer/innen sowie Kampfrichter- und Schiedsrichter/innen befristet außer Kraft gesetzt oder entzogen werden können, wenn diese rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Der DSV hat als Ausbildungsträger das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (siehe DOSB-Ehrenkodex) verstößt.

Nur Personen mit einem einwandfreien Leumund, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungen erfüllen, können im DSV Lizenzen erwerben. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, kann im Umkehrschluss die Lizenz auch entzogen werden.

Die näheren Umstände regelt der DSV in seiner Rechtsordnung in den Paragraphen 5, 11 und 23., ebenso unter welchen konkreten tatbestandlichen Voraussetzungen Lizenzen entzogen werden können.

Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (sog. „rechtliches Gehör“). Existieren mit den Betroffenen zivilrechtliche Anstellungsverträge, erledigen sich diese nicht von selbst durch den Lizenzentzug, sondern müssen separat gekündigt werden.

8. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb wurden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festgelegt. Zur Intervention zählen die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen mit der Zielrichtung Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren.

Ein wichtiger Schritt ist dabei, Beschwerden einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der DSV übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

- Im Falle des ersten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im DSV ist dieser dem Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt zu melden. Dieser ist dann für die federführende Bearbeitung des Verdachtsfalles verantwortlich. Wenn sich eine Betroffene oder ein Betroffener selbst dem DSV gegenüber offenbart, so ist dies dem Beauftragten mitzuteilen.
- Oberste Prinzipien sind Diskretion, Bewahrung der Sachlichkeit und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs.
- Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- Während der internen Prüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass der/die Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des/der Verdächtigen als auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden.
- Der Beauftragte stellt den Erstkontakt mit dem/der Betroffenen her. Dieses Gespräch sollte protokolliert oder aufgezeichnet werden (siehe weitere Ausführungen zum Protokoll im nachfolgenden Text und ANLAGE 5). Bei einer Aufzeichnung ist vorher das Einverständnis zu erfragen.
- Es ist mit dem/der Betroffenen zu klären, was für ihn/sie getan werden kann und welche Erwartung er/sie an den DSV hat. Insbesondere ist zu klären, ob der/die Betroffene eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wünscht und ob die Erziehungsberechtigten bereits Kenntnis von dem Sachverhalt haben. Sind diese nicht informiert, ist zu klären, ob die Erziehungsberechtigten eingebunden werden sollen.
- Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz können der Schutz des Opfers und der entgegenstehende Opferwille sein.
- Bekundet das mutmaßliche Opfer, dass es keine Strafverfolgung wünscht, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Stimmen das mutmaßliche Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung des mutmaßlichen Opfers und anderer Kinder und Jugendlicher durch eigene Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- Das Präsidium des DSV kann nach Würdigung des Sachverhalts die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unterlassen, wenn mangels tatsächlicher Anhaltspunkte

eine Einschaltung offenkundig sachwidrig wäre. Ob die Einschaltung sachwidrig ist, sollte nach externer Beratung entschieden werden.

- Wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, sollte die Trainerin/der Trainer oder die Übungsleiterin/der Übungsleiter bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seinen/ihren Tätigkeiten freigestellt werden. Dies hat sichernden Charakter, ist also zeitlich befristet bis beispielsweise zum Abschluss der Ermittlungen oder auch der Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens. Danach muss neu entschieden werden. Da zu diesem Zeitpunkt der Intervention die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, sollte auch in der Kommunikation Wert auf den rein sichernden Charakter der Maßnahme gelegt werden.
- Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

8.1 Anfertigung eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

8.2 Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich ist die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen

- die regionalen Kinderschutzbünde (z.B. Comeniusstraße 37, 60389 Frankfurt, Telefon: 069 97 09 01-20)
- die örtlichen Untergliederungen des Weißen Rings (z.B. Landesbüro Hessen, Schwalbacher Str. 54, 65760 Eschborn, Telefon: +49 116 006 (kostenloses Opfer-Telefon bundesweit))
- die örtlichen Jugendämter und
- die Polizei

8.3 Kommunikation

Das Opfer und ggf. seine Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise.

Sollte sich ein Verdacht bestätigt haben, sind die weiteren Mitarbeiter/innen darüber zu informieren. Hierbei ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich und es ist notwendig, die Mitarbeiter/innen anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.

Die Information der Öffentlichkeit ist stets sorgfältig unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten abzustimmen. Dabei sollte faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informiert werden.

8.4 Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

Bei hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeiter/innen, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind vom DSV arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines/einer verdächtigen angestellten Übungsleiter/in oder Trainer/in kommen eine Verdachts- oder eine Tat Kündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

Für die Verdachtskündigung ist es schon ausreichend, dass der DSV als Arbeitgeber den Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder ausräumen kann noch die erhobenen Vorwürfe auf eine sichere Grundlage stellen konnte.

Wegen des Risikos, einen Unschuldigen zu treffen, muss der DSV als Arbeitgeber zur Aufklärung des Sachverhalts alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen. Dazu gehört insbesondere, vor Ausspruch der Kündigung den/die Arbeitnehmer/in durch den Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt anzuhören und ihm/ihr die Möglichkeit zu geben, die Verdachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen.

Im Rahmen der Anhörung hat der DSV als Arbeitgeber dem/der Arbeitnehmer/in alle erheblichen Umstände mitzuteilen, auf die er den Verdacht stützt. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ohne eine ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung ist die Verdachtskündigung unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten unwirksam. Bei einer Anhörung sollten Zeugen hinzugezogen werden.

9. Evaluation von Verbandsmaßnahmen

Der DSV führt Informationsrunden mit Athlet/innen und Eltern insbesondere im Rahmen von Kaderaufnahmegesprächen durch, in denen der Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln des DSV angesprochen werden. Zudem werden alle Teilnehmer/innen über die relevanten Aspekte von Prävention sexualisierter Gewalt, die Ansprechpartner in einem Verdachtsfall bzw. bei persönlicher Betroffenheit sowie die entsprechenden einzuleitenden Schritte gemäß Interventionsplan informiert.

Mit Hilfe von Fragebögen werden Trainings- und Wettkampfangebote im Rahmen von ITP-Gesprächen (Individuelle Trainingsplanung bei Kaderathleten/innen) evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Athleten/innen im Rahmen der Maßnahme sowie im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt. Diese anonymisiert durchgeführten Evaluationen sichern das Beschwerdemanagement ab und werden durch den Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt systematisch ausgewertet.

10. Risikoanalyse

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse hat der DSV mit Hilfe der drei Faktoren „Körperkontakt“, „Infrastruktur“ und „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ die Risikobereiche der im DSV betriebenen Sportart identifiziert.

Als spezifische Risikofaktoren im Bereich des DSV wurden folgende identifiziert:

- Väter/Mütter von kleineren Kindern in der Umkleide des jeweils anderen Geschlechts
- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide oder Dusche (angeblich nur zum Schreiben von SMS)
- Dopingkontrollen
- Technikübungen an Land oder im Kraftraum: das Führen von Armen und Beinen der Athletin oder des Athleten
- Massagen / Sauna
- Hilfestellungen, insbesondere beim Anfängerschwimmen, beim Üben von Rollwenden etc.
- Entsprechender „Körperkontakt“ beim Wasserball
- Körperbetonte Rituale im Team beziehungsweise zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet wie Umarmen oder Abklatschen

Unterschiedlichen Formen des Körperkontakts sind können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täterinnen und Täter könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Es sollte daher stets nach Möglichkeiten gesucht werden, den Befindlichkeiten von Mädchen und Jungen gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Themenfelder:

- Umkleide
- Duschen
- Trainingsorte (Halle, Wald, Fluss, Wettkampfpfplatz)
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Lehrgänge und Wettkämpfe mit Übernachtung
- Dopingkontrollen

Teil der Strategie von Täterinnen oder Tätern kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet.

Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportlerinnen oder Sportler Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Nominierungen zu internationalen/nationalen Meisterschaften, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen Verbandsmaßnahmen
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- Hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer
- Besondere Belobigungssysteme

11. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Der DSV ist gefordert, durch gezielte Maßnahmen und Verhaltensregeln die Grundlagen von Transparenz und Verbindlichkeit zu schaffen. Daher wurden die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen entwickelt:

- a. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen
- b. In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet
- c. Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet
- d. Die Trainer/innen und Betreuer/innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen
- e. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip)

- f. Maßnahmen des Verbandes sollten grundsätzlich von zwei Personen begleitet werden, einer männlichen und einer weiblichen
- g. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern
- h. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt

Anlage 1

**zum Konzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt**

Ehrenkodex

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

**zum Konzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt**

**Orientierungsrahmen
zur Einsichtnahme in
erweiterte
Führungszeugnisse**



Deutscher Schwimm-Verband e.V.

**Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
im organisierten Kinder- und Jugendsport**

**Orientierungsrahmen
zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein**

I. Einleitung

Der Bundestag hat mit der Zustimmung des Bundesrats am 22. Dezember 2011 das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)“ beschlossen. Hierin werden neben Fragen des Kinderschutzes in Familien und in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch Bedingungen für den Kinderschutz bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Auch der organisierte Sport muss unter bestimmten Umständen Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen unterscheiden ehren- und nebenamtlich Tätige¹ von hauptberuflich Tätigen, wobei die Bedingungen für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von Ehren- und Nebenamtlichen weiter spezifiziert werden müssen. Der hiermit vorliegende Orientierungsrahmen soll dies unterstützen.

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter sowie der Deutsche Verein für private und öffentliche Fürsorge (DV) haben unter Beteiligung der Deutschen Sportjugend (dsj) Empfehlungen erarbeitet, wie die konkrete Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes aussehen kann und Bedingungen für den Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses benannt. Dazu liegen folgende Papiere vor:

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), 25.09.2012

Die Maßnahmen, die sich aus dem Bundeskinderschutzgesetz ergeben, werden in der Regel auf der kommunalen Ebene umgesetzt. Die vorliegenden Papiere haben in diesem Zusammenhang lediglich die Funktion, dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Orientierung für Regelungen in seinem Bereich zu geben. Daher können die konkreten Umsetzungen vor Ort auch von den Empfehlungen abweichen. Dazu heißt es im Gesetzeskommentar:

„Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt.“²

Demnach sind bei der Abwägung der Regelungen vor Ort die konkreten Bedingungen und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen. Unter Beachtung der spezifischen Situation des organisierten Sports gibt die dsj im Folgenden Hinweise zum Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses in Sportvereinen. Grundsätzlich empfiehlt die dsj den Sportvereinen sowie deren übergeordneten Strukturen, Entscheidungen zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis auf der Grundlage eines Präventionskonzeptes zu treffen.

¹ Im folgenden Text wird der im Bundeskinderschutzgesetz verwendete Begriff „nebenamtlich“ genutzt. Dieser umfasst in der Regel die als „nebenberuflich“ bezeichneten Tätigkeiten im organisierten Sport.

² Vgl. AGJ (Hrsg.) 2012: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Gesamttext und Begründungen. Berlin, S. 189

II. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes haben Sportvereine sorgsam zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen sie das erweiterte Führungszeugnis als Instrument zur Prävention sexualisierter Gewalt nutzen. Dazu bieten, ggf. in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger, folgende Schritte eine Orientierung (siehe Abschnitt III und V):

- Schritt 1: Prüfung des Anwendungsbereichs von § 72a SGB VIII im organisierten Sport
- Schritt 2: Spezifizierung der Tätigkeiten hinsichtlich der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen im organisierten Sport
- Schritt 3: Konkretisierung des Anwendungsbereichs – Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Zu Schritt 1.

Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen eine Vereinbarung mit dem Sportverein treffen. Inwiefern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist anhand von Kriterien zu prüfen. Diese werden im Folgenden aufgeführt. Auch wenn sich aus diesen formalen Kriterien nicht für jeden Sportverein und für alle Aktivitäten eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, sollten Sportvereine prüfen, ob sie im Sinne des Kinderschutzes dieses Instrument nutzen.

Zu Schritt 2.

Wenn nach § 72a Abs. 4 eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehren- und nebenamtlich Tätigen getroffen wird, sind Tätigkeiten hinsichtlich Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu spezifizieren. Dies kann auch dann hilfreich sein, wenn die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch den Verein auf freiwilliger Basis erfolgt. Dafür wird im Folgenden ein Rahmen entwickelt.

Zu Schritt 3.

Bei der Beschreibung, für welche Tätigkeiten die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis als Instrument zur Prävention sexualisierter Gewalt genutzt werden soll, sind Art, Intensität und Dauer einer Tätigkeit sowie schutzfördernde Maßnahmen abzuwägen. Bei einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger sind die spezifischen Bedingungen abzustimmen. Hierzu werden konkrete Hinweise gegeben.

III. Drei Schritte zur Prüfung des Einsatzes des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein

Schritt 1: Prüfung des Anwendungsbereichs von § 72a SGB VIII im organisierten Sport

Im Bundeskinderschutzgesetz wurde bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII neu gefasst. Darin wird u.a. die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeiter/-innen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Es wird geregelt, dass Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe **Vereinbarungen** treffen, die den Einsatz eines erweiterten Führungszeugnisses für bestimmte Tätigkeiten vorschreiben. Dies betrifft Personen, die im Auftrag des Sportvereins tätig sind.

„§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (...)

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. (...)

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“³

In § 72a Abs. 2 ist geregelt, dass die öffentlichen Träger durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicher stellen sollen, dass diese keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies bezieht sich auf den Kreis der **hauptberuflich** in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten und ist auf der Grundlage der Vereinbarung durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher zu stellen.

Bei der Regelung, die die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a Abs. 4 für **ehren- oder nebenamtliche** Mitarbeiter/-innen bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen, sind Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer zu beurteilen (siehe Schritt 2 und 3).

Der Gesetzestext und der zugehörige Kommentar⁴ konkretisieren den Einsatzbereich des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich Tätige weiter. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist notwendig, wenn

- Tätigkeiten in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden und
- unter Verantwortung eines freien oder öffentlichen Trägers angeboten werden und
- durch kommunale öffentliche Mittel finanziert sind und
- Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden,
- sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geboten ist.⁵

³ Siehe auch www.gesetze-im-internet.de

⁴ Vgl. AGJ (Hrsg.) 2012: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Gesamttext und Begründungen. Berlin

Auch wenn sich aus diesen formalen Kriterien nicht für jeden Sportverein und für alle Aktivitäten eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, sollten Sportvereine prüfen, ob sie im Sinne des Kinderschutzes dieses Instrument nutzen.

Grundlage dafür sollte ein Präventionskonzept (siehe Abschnitt IV.) sein, in dem verschiedene Bausteine ineinander greifen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kann in diesem Rahmen und im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes ein sinnvoller Baustein des Präventionskonzepts sein.

Schritt 2: Spezifizierung der Tätigkeiten hinsichtlich der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen im organisierten Sport

Bei der Beurteilung, inwiefern Tätigkeiten im organisierten Sport nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, ist zu prüfen, welche Risiken bestehen und welche sicherheitsfördernden Faktoren systematisch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können. In Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter können dazu folgende Kriterien herangezogen werden:⁶

1. Kontrolle des Kontakts von Betreuer/-innen zu Kindern oder Jugendlichen
 - Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet?
2. Einsehbarkeit der Nähe eines Kontakts zu Minderjährigen
 - Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen Raum statt?
 - Findet die Aktivität mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen oder in einer Gruppe statt?
3. Häufigkeit der Aktivitäten
 - Findet das Angebot einmal oder regelmäßig statt?
4. Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes
 - Nimmt das Angebot kürzere (wenige Stunden) oder längere Zeit (Tage) in Anspruch?

Die Kriterien 1 und 2 betreffen die pädagogische Qualität der Maßnahmen. Diese sollte mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in einem Präventionskonzept beschrieben werden. Dazu gehören beispielsweise schutzfördernde Regelungen zum Betreten von Duschen und Umkleiden, das Teamprinzip in der Leitung oder die freie Zugänglichkeit des Veranstaltungsorts.

Kriterien 3 und 4 beschreiben die Häufigkeit und die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes. Es lassen sich in der zeitlichen Dimension verschiedene Tätigkeiten im organisierten Sport unterscheiden, wie z.B. Übungsstunde/Training, Wettkampf, Trainingslager oder Ferienfreizeiten. Gleichwohl können offene Nachmittagsangebote in Funsportarten ebenso lange wie regelmäßig stattfinden wie beispielsweise das Training der Mannschaft auf Kreisebene. Daher sind diesbezüglich weitere Spezifizierungen hilfreich.

Dazu zählt insbesondere die **Intensität** der Sportausübung. Diese ist einerseits für die konkrete Lebensführung und Alltagsgestaltung zu unterscheiden (z.B. drei vs. ein Mal Training in der Woche), andererseits für die biographische Perspektive (Wettkampfsport vs. Freizeitsport). Aus der höheren Intensität können ggf. Abhängigkeiten entstehen.

⁵ Vgl. Deutscher Verein 2012: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), S. 16

⁶ Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2012: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, S. 12

Bei der Prüfung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer ist immer auch zu erwägen, ob eine die sportliche oder schulische Laufbahn oder die berufliche Ausbildung betreffende Abhängigkeit zwischen Mitarbeiter/-innen und Kindern und Jugendlichen besteht. Diese ist in Bezug auf offene, nicht in erster Linie der Betreuung oder Ausbildung dienenden Angebote geringer einzuschätzen als beispielsweise bei verbindlichen Angeboten im schulischen Ganztags- oder im trainingsintensiven Leistungssport.

Daher sollten bei einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger diesbezügliche Unterschiede berücksichtigt werden.

Schritt 3: Konkretisierung des Anwendungsbereichs – Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Bei der Bewertung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer und bei der Entscheidung, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden sollte, sind auch schutzfördernde Maßnahmen mit zu berücksichtigen.

Dazu gehört es allgemein, ein Präventionskonzept zu erarbeiten (s.u.), dieses den Mitgliedern des Sportvereins sowie der Öffentlichkeit bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. In Bezug auf die Regelungen zum § 72a SGB VIII sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Der Veranstaltungsort ist frei zugänglich. Beispielsweise können Eltern jederzeit die Sporthalle betreten.
- Die Aktivität wird von mindestens zwei Personen geleitet. Beispielsweise sind immer zwei Trainer/-innen anwesend oder die Übungsleiterin wird durch einen Assistenten unterstützt.
- Es existieren schutzfördernde Regelungen zum Betreten von Duschen und Umkleiden.

Schutzfördernde Maßnahmen sollten bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis berücksichtigt werden. Sie sind der Bewertung einer Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer gegenüber zu stellen. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen mit zu berücksichtigen (siehe Abschnitt I).

Nach sorgfältigem Abwägen ist – ggf. zusammen mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – eine Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für die spezifischen Kontexte im Sportverein zu treffen.

Eine besondere Situation stellen Aktivitäten mit Übernachtungen dar. Dazu empfiehlt der Deutsche Verein:

„Sobald die Tätigkeit eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsieht, wird durch den Deutschen Verein die potenzielle Gefahr, dass das Näheverhältnis ausgenutzt und missbraucht wird, als so hoch eingeschätzt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Ausnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn durch andere zusätzliche Maßnahmen oder Umstände das Gefährdungspotenzial abgesenkt wird, beispielsweise wenn die Nachtwache durch zwei Personen durchgeführt wird. Derartige Ausnahmefälle im Einzelfall bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Begründung und Dokumentation. Im Rahmen des § 72 a Abs. 4 SGB VIII wird empfohlen, die Anforderungen an derartige Ausnahmen in die Vereinbarungen aufzunehmen.“⁷

⁷ Deutscher Verein 2012: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), S. 12

In Anlehnung an diese Einschätzung empfiehlt die dsj für Maßnahmen, die mit Übernachtungen verbunden sind, dass im Vereinsauftrag Tätige (unabhängig davon, ob sie ehren-, nebenamtlich oder hauptberuflich tätig sind) grundsätzlich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen.

Bei Vorliegen zusätzlicher schutzfördernder Maßnahmen können Ausnahmen vereinbart werden. Dazu gehört es, wie in dem Papier des Deutschen Vereins beschrieben, z.B. die Nachtwache durch zwei Personen durchzuführen. Darüber hinaus sollten wie auch für das regelmäßige Training schutzfördernde Regelungen für Dusch- und Umkleidesituationen vereinbart werden.

Die beschriebenen Ausnahmen sollten in der Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger festgehalten werden. Unabhängig davon ist es sinnvoll, die Regelungen im Präventionskonzept begründet darzulegen.

Hinsichtlich der Fristen für die Einsichtnahme und Archivierung von erweiterten Führungszeugnissen geben die Empfehlungen des Deutschen Vereins Orientierung.⁸ Eine fünfstufige Wiedervorlagefrist wird durch die dsj befürwortet.

Das Führungszeugnis sollte nicht älter als drei Monate sein. Bezüglich des Datenschutzes ist zu beachten, dass nicht die Führungszeugnisse selbst, sondern die Einsichtnahme in diese dokumentiert wird. Dazu hat die dsj eine entsprechende Vorlage erstellt (Download unter www.dsj.de/kinderschutz).

⁸ Vgl. Deutscher Verein 2012: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), S. 13-14

IV. Weitergehende Hinweise für die Erstellung von Präventionskonzepten

Im Rahmen seiner Qualitätsentwicklung hat der organisierte Kinder- und Jugendsport bereits vielerorts zielgerichtete Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt. Sie verfolgen auch in Zukunft das Ziel, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu fördern. Daher gilt es im Rahmen von Präventionskonzepten über Regelungen zum Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses hinaus weiterhin gezielte Maßnahmen zu entwickeln.

Dabei ist die spezifische Verfasstheit des organisierten Sports als Ort des bürgerschaftlichen Engagements mit zu berücksichtigen. Dieser ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Mitbestimmung und soziale Nähe. Je nach Sozialraum, Zielstellung und Größe ergeben sich spezifische Organisationslogiken, auf die die Maßnahmen abgestimmt sein müssen.

Grundsätzlich gilt, dass wirksame Prävention das Zusammenspiel verschiedener Instrumente erfordert. Bestandteile eines umfassenden Präventionskonzepts für Sportvereine sind:⁹

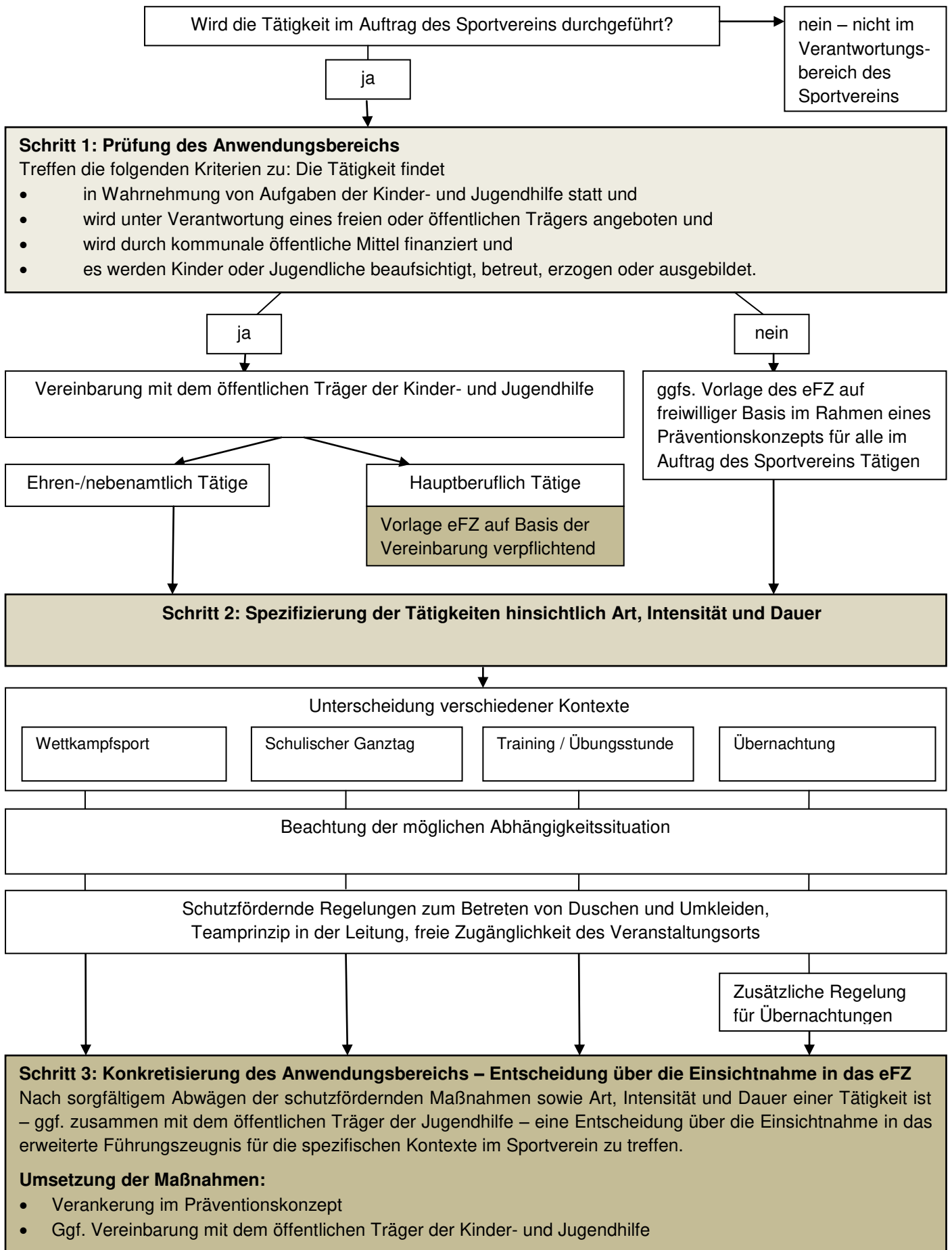
- eine klare Positionierung des Vereins z.B. in der Satzung und in den Ordnungen,
- die Benennung von Beauftragten oder Ansprechpartner/-innen,
- die Einführung des ‚Ehrenkodex‘ für alle Vereinsmitarbeiter/-innen,
- die Förderung von Handlungskompetenzen bei Vereinsmitarbeiter/-innen,
- die transparente Gestaltung von Vereinsaktivitäten, z.B. durch die Erarbeitung eines Verhaltensleitfadens,
- die Förderung der Mitbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/-innen.

Zur Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/-innen gehören u.a. auch gezielte Gespräche über die Förderung des Kindeswohls oder die ausführliche Besprechung des Präventionskonzepts und die Unterzeichnung des ‚Ehrenkodex‘.

Ein Präventionskonzept bietet Orientierung für das Vorgehen eines Sportvereins, auch in der Abstimmung von einzelnen Präventionsmaßnahmen, wie die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

⁹ Vgl. Deutsche Sportjugend 2011: Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen; Download unter www.dsj.de/kinderschutz

V. Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein (eFZ)



Anlage 3

**zum Konzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt**

**Bestätigung zur
Beantragung eines
erweiterten
Führungszeugnisses**



Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 b BZRG

Frau / Herr Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

geboren am Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

wohnhaft in Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

ist für den Deutschen Schwimm-Verband e.V.

tätig oder

wird am Klicken Sie hier, um Text einzugeben. eine Tätigkeit aufnehmen
und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2 b BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014),
Bundesamt für Justiz)

- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Kassel, Klicken Sie hier, um ein Datum
einzugeben.

Ort und Datum

Unterschrift

Stempel

Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen zum Datenschutz informieren wir, der Deutsche Schwimm-Verband e.V., über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu Ihrer Person durch uns. Zudem informieren wir Sie über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche sowie Rechte und kommen damit unseren Informationspflichten aus Art. 13, 14 und 21 DS-GVO nach.

Wenn Sie eine (ehrenamtliche) Tätigkeit bei uns übernehmen wollen, erfordern wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Hieraus werden personenbezogene Daten von uns verarbeitet. Diese Verarbeitung dient dazu, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen. Wir speichern lediglich die folgenden Informationen: 1.) Die Einsichtnahme in Ihr erweitertes Führungszeugnis (einschließlich Ausstellungs- und Vorlagendatum) sowie 2.) den Umstand, dass Sie nicht einschlägig vorbestraft sind. Die Verarbeitung ist rechtmäßig, weil Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO).

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, bis Sie Ihre (ehrenamtliche) Tätigkeit bei uns einstellen oder bis Sie Ihre Einwilligung widerrufen; im Falle der Beendigung der Tätigkeit werden die Daten nach spätestens 3 Monaten gelöscht. Sie sind zur Angabe dieser personenbezogenen Daten nicht verpflichtet, eine (ehrenamtliche) Tätigkeit bei uns ist dann jedoch nicht möglich. Entsprechendes gilt für den Widerruf Ihrer Einwilligung.

Sie können gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist formfrei und zu richten an:

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Korbacher Straße 93, 34132 Kassel

info@dsv.de

Tel: 0561 / 940 83-0

Fax: 0561 / 940 83-15

Datenschutzbeauftragte/r des DSV

Korbacher Straße 93, 34132 Kassel

datenschutz@dsv.de

Tel: 0561 / 940 83-13

Fax: 0561 / 940 83-15

Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

Einwilligungserklärung:

Ich stimme der Verarbeitung meiner Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO für die Einsichtnahme in mein erweitertes Führungszeugnis zu. Obige Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Anlage 4

**zum Konzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt**

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Frau / Herr

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

geboren am

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

hat dem

Deutschen Schwimm-Verband e.V.

am

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG vorgelegt.

Lanatowitz, Patrick

Name, Vorname

Unterschrift

Anlage 5

**zum Konzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt**

Vorlage Gesprächsprotokoll



Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Bereich sexualisierter Gewalt im Sport

Hinweise:

- Der anrufenden Person sollte das Gefühl gegeben werden, dass sie ernst genommen wird und man der Aussage in jedem Fall nachgehen werde.
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht über die Tastatur aufgenommen werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrung sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung des/der Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Protokollpunkte:

- Datum und Uhrzeit des Anrufs/Gesprächs
- Name des Gesprächspartners, Kontaktdaten
- Grund des Anrufes
- Betroffene Person/en
- Schilderung des Vorfalls/Verdachts
- Wurden bereits andere Personen/Stellen über den Vorfall/Verdacht informiert?
- Ergebnis des Gesprächs
- Weitere Vorgehensweise